



Vergabenummer 55662.38

Baumaßnahme

Neubau Feuerwehr u. Rettungswache Kirchmöser

Zur Drehscheibe 18 in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser

Leistung

Los 23 - Erdungs- und Blitzschutzarbeiten

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 21.09.2026☐ spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B); Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 28.05.2027☐ innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.**1.2** Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:☐ \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)☒ 0,10 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.**2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_\_ Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen  
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 9 frei

### 10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11. Zentrale Baustelleneinrichtung für die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten für die Baustelleneinrichtung (Baustrom, Bauwasser, usw.) wird ein Betrag von 0,3 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich Nachträge abgesetzt.
12. Objekt-/Bauüberwachung sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung § 4 Nr. 1) Anordnungen dürfen nur von den nachstehenden Stellen oder Personen getroffen werden:  
Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt Herrn Wolfgang Lodwig  
Die Sicherheitskoordination obliegt Herrn Dieter Hamann
13. Bauleistungsversicherung (§4 Nr. 5 VOB/B) Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Diese umfasst sämtliche Hochbauten Neu-, An- und Umbauten) einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen - ohne gärtnerische Anlagen - welche die Stadt Brandenburg an der Havel ausführt oder durch Nachunternehmer ausführen lässt. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Baustellenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) in der Fassung von 1995, die Klauseln Nr. 57,6 und 70 zu den ABN, besonders Vereinbarungen und besondere Bedingungen. Die Unterlagen können beim Rechtsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Versicherungen, eingesehen werden. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 153,00 EUR. Der Beitragsanteil des AN beträgt 0,15 % der Abrechnungssumme und wird bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Im Schadensfall ist die Bauleitung des AG sofort zu verständigen und die Schadensaufnahme durch diesen zu gewährleisten. Die Behebung des Schadens erfolgt in Abstimmung mit dem AG.  
Nach Behebung des Schadens hat der AN eine geprüfte Rechnung (3-fach) mit den erforderlichen Nachweisen (Originalrapporte, Aufmaße, Fremdrechnungen) dem AG vorzulegen.